Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 12 (1937)

Heft: 2

Artikel: Vom Wohnungsmarkt in unseren Städten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101072

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Unterschriftsberechtigung wird vom Zentralvorstand geregelt.

Art. 14. Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen; er muß außerdem innert 14 Tagen einberufen werden, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder unter begründeter Angabe der Verhandlungsgegenstände dies verlangen. Die Beschlüsse des Vorstandes unterliegen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

6. Kontrollstelle.

Art. 15. Die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren aus höchstens drei Mitgliedern bestellte Kontrollstelle hat die Rechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

7. Schlußbestimmungen.

Art. 16. Im Falle einer Liquidation ist ein Aktivüberschuß einer gemeinnützigen oder ähnlichen Zwecken dienenden Institution zuzuwenden.

Die Unterschriftsberechtigung wird vom Verbandsvorstand geregelt.

Art. 12. Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammen; er muß außerdem innert zehn Tagen einberufen werden, sofern zwei Vorstandsmitglieder unter begründeter Angabe der Verbandsgegenstände dies verlangen. Die Beschlüsse des Vorstandes unterliegen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Art. 13. *Kontrollstelle.*

Die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren aus höchstens drei Mitgliedern bestellte Kontrollstelle hat die Rechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

4. Schlußbestimmungen.

Art. 15. Im Falle einer Liquidation ist ein noch vorhandener Aktivüberschuß einer gemeinnützigen oder ähnlichen Zwecken dienenden Institution zuzuwenden.

Vom Wohnungsmarkt in unseren Städten

Der Wohnungsmarkt in Bern

Eine am 1. Dezember 1936 in der Stadt Bern durchgeführte Wohnungszählung ergab für diesen Tag insgesamt 1158 leerstehende Wohnungen gegenüber 1213 am entsprechenden Tag des Vorjahres und 1183 am 1. Dezember 1934. Von den 1158 Wohnungen waren 1149 reine Mietwohnungen, inbegriffen 19 Einfamilienhäuser. 136 von diesen Wohnungen waren auf einen spätern Zeitpunkt vermietet. In Prozenten aller 34 561 Wohnungen der Stadt Bern ausgedrückt, ergibt sich für den 1. Dezember 1936 eine Leerwohnungsziffer von 3,4 Prozent gegenüber 3,6 Prozent im Dezember 1935. Nach Größenklassen geordnet, standen leer 49 (2,8 Prozent) Wohnungen mit einem Zimmer, 340 (3,3 Prozent) mit zwei, 489 (3,6 Prozent) mit drei, 186 (3,8 Prozent) mit vier, 51 (2,4 Prozent) mit fünf und 43 (2,3 Prozent) mit sechs und mehr Zimmern.

Beträchtlicher Leerwohnungsbestand der Vororte Basels

Die neueste Leerwohnungszählung in den basellandschaftlichen Vororten Basel, den Gemeinden Allschwil, Binningen, Birsfelden, Münchenstein und Muttenz verzeichnet ein neues Ansteigen der Leerwohnungenzahl gegenüber dem Vorjahr um 11,7 Prozent. Im Verhältnis zum gesamten Wohnungsbestand beträgt die Zahl der Leerwohnungen heute 5,4 Prozent gegenüber 4,9 Prozent im letzten Jahr und einem Normalsatz von 2 Prozent. Dieser Leerwohnungsbestand von 5,4 Prozent entspricht einem Mietzinsausfall von insgesamt 363 708 Fr.

Zürcher Wohnungsmarkt

(Mitg.) Ueber die Entwicklung des Wohnungsmarktes seit 1. Juli 1936 geben die folgenden Zahlen Aufschluß, denen zum Vergleich die entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt werden.

	Vorrat an leeren Wohnungen in Prozenten aller Wohnungen	
	1935	1936
1. Juli	3,6	3,91
1. Oktober	3,7	4,07
1. Dezember	3,5	3,69
	1936	1937
1. Januar	3,3	3,71

Bei den Zweizimmerwohnungen beziffert sich der Leerwohnungsvorrat auf 2,55 Prozent, bei den Dreizimmerwohnungen auf 3,58 Prozent, bei den Vierzimmerwohnungen auf 4,78 Prozent.

Die Gesamtzahl der Wohnungen beträgt 90 846, diejenige der leeren Wohnungen 3372 (3,71 Prozent). Der Wohnungsbedarf war so gering, daß die Zunahme der Zahl der Wohnungen im Monat Dezember um 16 eine Steigerung des Prozentsatzes der Leerwohnungen von 3,69 Prozent auf 3,71 Prozent zur Folge hatte.

Der Franken bleibt ein Franken – nur die Preise steigen

Am 26. September ist durch den Bundesrat der Schweizerfranken abgewertet worden. Stolz tönte es damals aus allen Lautsprechern unseres Landes in die ganze Welt hinaus: »Der Franken bleibt ein Franken.« Und doch war allen Einsichtigen klar, daß diese schöne und selbstbewußte Phrase eben eine Phrase bleiben werde. Man kann den Pudel nicht waschen, ohne sein Fell naß zu machen. Man kann den Schweizerfranken nicht abwerten, ohne die Bezüge vom Ausland zu verteuern. Und unser Land ist und bleibt ein Importland für einen Großteil der lebenswichtigen Artikel. So war vorauszusehen, daß alle Redensarten von Verhinderung der Teuerung auf diesen Artikeln eine Teuerung nicht verhindern würden. Das Leide ist und bleibt nur, daß man von höchster Stelle unseres Landes aus glaubte den Eindruck erwecken zu müssen, daß man den starken Mann gegenüber den ungleich viel stärkeren wirtschaftlichen Kräften spielen könne, und daß man damit das »gewöhnliche Volk« über die Schwere der Maßnahme, sagen wir, hinweggeredet hat.